

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
LS-1053/86/55-2020/32876

Dresden, 13. Juli 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Hentschel (AfD)
Drs.-Nr.: 7/2695
Thema: Kontrollfunktionen Corona-Hilfsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Zuge der Soforthilfe für durch die Corona Krise geschädigte Kleinunternehmen, Soloselbstständige kam es in einigen Bundesländern zu zahlreichen Betrugsfällen. Beispielsweise wurden in Berlin oder Nordrhein-Westfalen auf verschiedenen Ebenen Betrug nachgewiesen.

Aus dem Freistaat Sachsen wurden derartige Vorkommnisse glücklicherweise bisher nicht bekannt. Grundsätzlich besteht ein Interessenkonflikt zwischen „schneller Hilfe“ und „zeitintensive Prüfung“.

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Hat die Staatsregierung in den vergangenen Wochen ähnliche Erkenntnisse für den Freistaat Sachsen gewonnen?

Aktuell haben sich bei rund 140 Fällen die Anhaltspunkte für Betrugsverdachtsmomente erhärtet. Diese Fälle werden sukzessive den zuständigen Ermittlungsbehörden übergeben.

Frage 2: Erfolgt im Antragsverfahren ein Datenabgleich (bspw. mit Arbeitsagenturen, Jobcentern oder anderen Behörden), damit unberechtigte Antragsteller auffallen bevor es zu Auszahlungen kommt? Wie sehen diese aus?

Für die von der Sächsischen AufbauBank (SAB) betreuten Antragsverfahren finden Datenabgleiche in Zusammenarbeit mit dem LKA und den Finanzbehörden statt. Die Anträge basieren auf den Eigenerklärungen der Antragsteller.



Hausanschrift

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle

Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de-mail.de

Da der Corona-Soforthilfe-Zuschuss des Bundes in der Steuererklärung 2020 anzugeben ist, hat die SAB eine Zuordnung von bewilligten Anträgen zu den Steuernummern der Finanzverwaltung hergestellt. Die Prüfung der Existenz des Antragstellers erfolgt durch einen maschinellen Abgleich der vom Antragsteller im Antrag genannten Steuernummer und Kontonummer mit den beim Finanzamt hinterlegten Daten. Ausgehend von einer Kennung in der Steuernummer des Antragstellers, aus der ein Indiz für eine Insolvenz ableitbar ist, wurden alle Anträge nach diesem Kennzeichen durchsucht und die ermittelten Anträge einer intensiveren Beurteilung unter Nutzung von Insolvenzregistern unterzogen.

Die Bewilligung von Anträgen nach der Förderrichtlinie Ausbildungszuschuss wird von der Landesdirektion betreut und findet ohne einen automatisierten Datenabgleich statt. Für eine Inanspruchnahme durch das beantragende Unternehmen müssen u.a. der Nachweis zum Ausbildungsverhältnis, Gehaltsnachweise und ein Anerkennungsbescheid der Agentur für Arbeit über die im jeweiligen Betrieb gewährte Kurzarbeit vorliegen. Grundlage der Bewilligungen durch die Landesdirektion sind folglich bereits durch die Agentur für Arbeit geprüfte Unterlagen.

Frage 3: Was hat die Staatsregierung in der Vergangenheit unternommen, um Auszahlungen von durch Betrüger beantragte Corona Soforthilfe zu verhindern?

In den Corona-Soforthilfe-Programmen sind im Antrag weitgehende Eigenerklärungen zu leisten. Die Antragsteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Falschangaben über subventionserhebliche Tatsachen als Subventionsbetrug strafbar sind. Sie müssen versichern, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht wurden. Der Zuwendungsempfänger wird zudem verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern für Zuschüsse des Bundes für Kleinunternehmen und Soloselbständige schreibt „stichprobenartige und verdachtsabhängige Prüfungen“ vor. Die Art der Antragstellung bietet bereits Prüfmöglichkeiten, um unrechtmäßigen Auszahlungen vorzubeugen und Auffälligkeiten zu entdecken. Die SAB führt systematische Datenanalysen und interne maschinelle Datenabgleiche sowie diverse IT-Sicherheitschecks durch, die es erlauben, Anträge mit erhöhtem Risiko falscher Antragsstellungen zu identifizieren. Diese Fälle werden einer vollständigen Prüfung unterzogen.

Nachdem die SAB eine betrügerische Internetseite entdeckt hatte, welche das SAB-Förderportal nachahmte, hatte die SAB sofort vorübergehend die Auszahlung für die Bundes-Zuschüsse gestoppt und zur Erhöhung der Sicherheit im Förderverfahren das Auszahlungsverfahren erweitert. Soweit kein maschineller Abgleich möglich ist, erhalten die Unternehmen mit der Bewilligung ein Auszahlungsantragsformular, auf dem die Verantwortlichen ihre Kontodaten eintragen und im Original unterschreiben müssen. Erst wenn das Formular im Original wieder bei der SAB eingeht, wird nach einer erneuten Prüfung der Zuschuss ausgezahlt.

Bei der Bewilligung von Darlehen erfolgt die Identifizierung der Antragsteller u. a. durch die Vorlage von Ausweisdokumenten (Fotoidentifikation) und Handelsregistrauszügen.

Bei fehlenden Unterlagen werden die Unternehmen kontaktiert. Das Verfahren dient der Sicherheit für die Vertragspartner, der Schnelligkeit des Vertragsabschlusses und wirkt ebenso möglichen betrügerischen Handlungen entgegen.

Zudem ist der Zuschussempfänger gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 anzugeben. Das Finanzamt kann im Rahmen der Steuerprüfung die Inanspruchnahme im Nachhinein überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig